

Geschäftsordnung

1.1

für das Verfahren in allen Organen und Gremien des Hellweg-Märkischen Turngaues e.V.

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Verständlichkeit und Lesbarkeit ist an manchen Stellen dieser Geschäftsordnung auf geschlechtliche Differenzierungen verzichtet worden. Selbstverständlich sind immer beide Geschlechter gemeint.

1. Allgemeines

1.1 Diese Geschäftsordnung regelt das Verfahren in allen Organen, den Gremien und Ausschüssen des HMT und der hmtj.

1.2 Es wird schriftlich eingeladen

- zum Gauturntag durch den Geschäftsführenden Gauvorstand,
- zur Sitzung des Hauptausschusses durch den Geschäftsführenden Gauvorstand,
- zu Ausschusssitzungen durch den Vorsitzenden des Ausschusses,
- zu Arbeits- oder Projektgruppen durch den Arbeits- bzw. Projektleiter,
- zu Sitzungen der Fachbereiche durch den Fachbereichsleiter,
- zum Gaujugendturntag durch den Gaujugendvorstand,
- zum Gaujugendausschuss durch den Ausschussvorsitzenden.

Einzelheiten regelt die Satzung des HMT.

1.3 In den Einladungen sind Ort, Zeit und Tagesordnung anzugeben. Ihr können schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten (Sitzungsvorlagen) beigegeben werden.

In Ausnahmefällen ist auch noch eine spätere Übersendung der Beratungsunterlagen statthaft; sie hat jedoch so rechtzeitig zu erfolgen, dass zwischen Eingangs- und Sitzungstag mindestens zwei Kalendertage verbleiben.

2. Leitung

2.1 Der Vorsitzende (Versammlungsleiter) leitet die Versammlungen und Sitzungen. Ist er verhindert, übernimmt sein Stellvertreter die Leitung (beim Gauturntag einer der Stellvertreter des Gauvorsitzenden).

2.2 Der Vorsitzende eröffnet die Versammlung bzw. Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest und gibt die Zahl der Stimmberechtigten und die Tagesordnung bekannt.

2.3 Der Gaugeschäftsführer ist Protokollführer in den Versammlungen des Gauturntages, des Hauptausschusses und des Erweiterten Gauvorstandes. Ist er verhindert, tritt an seine Stelle der Stellvertreter oder ein von der Versammlung bestellter Protokollführer. In den übrigen Gremien ist jeweils ein Protokollführer zu Beginn der Versammlung bzw. Sitzung zu bestimmen.

2.4 Befangene Sitzungsteilnehmer haben dies vor Beginn des Beratungspunktes deutlich dem Vorsitzenden gegenüber anzuzeigen. Sie dürfen an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, können sich aber im Tagungsraum aufhalten (zu beachten ist ferner Ziff. 9).

3. Ladungsfristen, Ordnung in den Versammlungen und Sitzungen

- 3.1 Für die Einhaltung der Ladungsfristen sind die in der Satzung des HMT genannten Fristen zu beachten. Der Tag der Absendung wird dabei nicht mitgerechnet.
- 3.2 Der Vorsitzende hat die Tagesordnung nach den Erfordernissen der Satzung, der Gaujugendordnung und nach Absprache mit der Gaujugendführung und dem Gaugeschäftsführer aufzustellen. Er hat die Anträge aufzunehmen, die ihm zwei Wochen vor der Versammlung des Gauturntages, des Gaujugendturntages schriftlich zugegangen sind (Ziff. 7.4 der Satzung)
- 3.3 Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Wortmeldungen sind an den Vorsitzenden zu richten.
Spricht ein Redner nicht zur Sache, so hat ihn der Vorsitzende zur Sache zu rufen.
Sitzungsteilnehmer, welche die Ordnung stören oder gegen die parlamentarischen Gepflogenheiten verstoßen, kann der Vorsitzende zur Ordnung rufen. Bei wiederholten oder schweren Verstößen kann er sie befristet oder ganz von der weiteren Teilnahme ausschließen.
- 3.4 In den Versammlungen, Sitzungen kann die Redezeit mit mehrheitlichem Beschluss auf drei Minuten beschränkt werden.
- 3.5 Nach der Aussprache hat der Vorsitzende das Ergebnis zusammenzufassen, einen Beschlussvorschlag zu formulieren und zur Abstimmung zu stellen.
- 3.6 Für jede Versammlung und Sitzung ist eine Anwesenheitsliste auszulegen, in die sich jeder Teilnehmer persönlich einträgt.

4. Anträge

- 4.1 Anträge zur Tagesordnung können stellen der Erweiterte Gauvorstand, der Gaujugendvorstand, der Hauptausschuss, der Gaujugendturntag und die Mitgliedsvereine und –abteilungen. Außerdem hat jedes Mitglied des HMT das Recht, Anträge über seinen Verein einzubringen. Hinsichtlich der Fristen ist Ziff. 7.4 der Satzung des HMT zu beachten.
- 4.2 Dringlichkeitsanträge können nur vorgebracht werden, wenn sie dem Vorsitzenden mindestens drei volle Tage (den Sitzungstag nicht mit eingerechnet) vor dem Tag der Versammlung bzw. Sitzung zugegangen sind.
Über die Erweiterung der Tagesordnung um diesen Punkt ist zu beschließen.
Dringlichkeitsanträge mit dem Ziel, die Satzung des HMT, seine Ordnungen zu ändern oder den HMT aufzulösen, sind unzulässig.
- 4.3 Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
- auf Schluss der Aussprache,
 - auf Schluss der Rednerliste,
 - auf Verweisung an einen Ausschuss, an den Geschäftsführenden Vorstand,
 - auf Vertagung,
 - auf Aufhebung oder Unterbrechung der Sitzung,
 - auf Ausschluss der Öffentlichkeit,
 - auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

5. Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Mitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Vor der Abstimmung muss der Vorsitzende die Namen der noch vermerkten Redner bekannt geben.

6. Anträge zur Sache

Jedes Mitglied ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbei zu führen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen stattgefunden, so steht dieses Recht auch den beteiligten Ausschussmitgliedern zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussvorschlag enthalten.

Anträge, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvermerk versehen sein.

7. Abstimmungen

7.1 Nach Schluss der Aussprache stellt der Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitest gehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

7.2 Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen. Wie die Abstimmungen zu erfolgen haben, regelt Ziff. 6.2 der Satzung.

7.3 Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.

7.4 Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

7.5 Wird zu demselben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

7.6 Das Abstimmungsergebnis wird vom Vorsitzenden bekannt gegeben und ist in der Niederschrift festzuhalten.

8. Wahlen

8.1 Wahlen gem. Ziff. 7.3 in Verbindung mit Ziff. 9.3 der Satzung werden vom Wahlausschuss vorbereitet. Der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt die vorliegenden Wahlvorschläge und die Empfehlungen des Wahlausschusses der Versammlung bzw. in der Sitzung bekannt. Er leitet die Wahl des Gauvorsitzenden.

8.2 Wahlvorschläge können auch vom Geschäftsführenden Gauvorstand, von den Mitgliedsvereinen und –abteilungen und den stimmberechtigten Mitgliedern der Turntage eingereicht werden. Sie sollten vor den Turntagen schriftlich dem Wahlausschuss vorliegen, können aber auch noch vor Beginn der Wahlhandlung schriftlich beim Vorsitzenden des Wahlausschusses vorgebracht werden.

8.3 Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen und gem. Ziff. 6.2 der Satzung.

8.4 Wenn ein Mitglied der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung und sind ungültig.

Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen gem. Ziff. 6.2 Sätze 1 und 2 der Satzung erhalten hat.

Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- 8.5 Auf den Turntagen sind drei Rechnungsprüfer zu wählen. Wiederwahl ist zulässig jedoch mit der Maßgabe, dass jeweils ein Rechnungsprüfer ausscheidet.
Die Rechnungsprüfer bestimmen aus ihrer Mitte einen Sprecher, der den Rechnungsprüfungsbericht vorträgt. Rechnungsprüfungen sind regelmäßig rechtzeitig vor Turntagen und vor der Novembersitzung des Hauptausschusses durchzuführen.
- 8.6 Der Wahlausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die auf den Turntagen zu wählen sind. Wiederwahl ist zulässig. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

9. Niederschrift

Die Niederschrift muss enthalten:

- Ort, Tag, sowie Beginn und Ende, auch die Zeiten einer etwaigen Unterbrechung der Versammlung oder Sitzung,
- die Namen der anwesenden und der fehlenden Mitglieder,
- die Namen der sonstigen, an den Beratungen teilnehmenden Personen,
- die behandelten Beratungsgegenstände,
- die gestellten Anträge und Anfragen,
- die gefassten Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen und den Ergebnissen von Wahlen,
- sachliche Erklärungen zu Beratungspunkten und persönliche Äußerungen, wenn sie vor ihrer Abgabe ausdrücklich als zur Aufnahme in die Niederschrift oder als Anlage zur Niederschrift gewünscht, vorgetragen werden,
- die Erklärung der Befangenheit.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und Geschäftsführer bzw. Protokollführer zu unterzeichnen. Verweigert einer die Unterschrift, so ist dies unter Angabe des Grundes in der Niederschrift zu vermerken.

Nach Unterzeichnung der Niederschrift werden Abdrucke allen Versammlungs-, Sitzungsteilnehmern, den Mitgliedern des Erweiterten Gauvorstandes und den Mitglieder des hmtj-Vorstandes übersandt.

10. Verfahren in den Ausschüssen

- 10.1 Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden die Satzung des HMT und diese Geschäftsordnung entsprechende Anwendung. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein und die Zahl 13 nicht übersteigen. Ausschusssitzungen finden bei Bedarf statt, mindestens jedoch einmal jährlich.

Über Sitzungen der Ausschüsse sind die Vorstandsmitglieder unter Angabe von Tag, Zeit, Ort und Tagesordnung (im übrigen siehe Ziff. 3.1) zu informieren. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen. Ein Stimmrecht steht ihnen jedoch nicht zu. Die Ausschussmitglieder können Fragen an die Vorstandsmitglieder richten und Auskünfte verlangen.

- 10.2 In die Ausschüsse können sach- oder fachkundige Personen berufen werden. Sie haben nur beratende Stimme. Die Zahl der berufenen sach- oder fachkundigen Personen darf die Hälfte der gewählten Ausschussmitglieder nicht übersteigen.

11. Tonaufzeichnungen

Zur Erstellung der Niederschrift kann der Sitzungsverlauf auf Tonträger aufgezeichnet werden. Die Tonträger werden beim Gaugeschäftsführer verwahrt.
Ein Mitglied, das der Tonaufzeichnung in der Versammlung bzw. Sitzung widerspricht, hat Anspruch auf Löschung der von ihm gemachten Ausführungen nach Erstellung der Niederschrift über die Versammlung bzw. Sitzung.
Die Tonträger sind sofort nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen.

12. Unterrichtung der Vorstände

Über den wesentlichen Inhalt der in den Organen, Gremien, Ausschüssen, Arbeits- und Projektgruppen gefassten Beschlüsse ist der Erweiterte Gauvorstand unverzüglich in geeigneter Weise zu unterrichten (gewöhnlich Protokoll).
Außerhalb der Versammlungen und Sitzungen obliegt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die gefassten Beschlüsse dem Pressewart.
Über den Inhalt nicht öffentlicher Beschlüsse dürfen an die Öffentlichkeit keine Informationen gegeben werden.

13. Änderung der Geschäftsordnung, Inkrafttreten

- 13.1 Änderungen dieser Geschäftsordnung kann nur der Hauptausschuss beschließen.
- 13.2 Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft; gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Gaurntag vom 19. April 1980 außer Kraft.

Beschlossen auf dem Gaurntag am 13.04.2002